**Änderung des Energiegesetzes des Kantons Zürich**

**Positionspapier überparteiliche IG MuKEn Zürich**

Argumentarium zur vorgeschlagenen Revision des kantonalen Energiegesetzes Zürich aus Sicht von Hauseigentümern, Gewerbe und Wirtschaft sowie den Vertretern der Gas- und der Mineralölbranche.

Argumente zur Rückweisung des ganzen Gesetzes:

* **Kein Zwang zur Übernahme der MuKEn:** Die Übernahme der MuKEn-Module in die kantonale Gesetzgebung ist lediglich eine Empfehlung der EnDK und keine gesetzliche Pflicht.
* **Viele MuKEn-Bestimmungen bereits umgesetzt:** Es besteht kein konkreter Sachzwang, das kantonale Energiegesetz zum jetzigen Zeitpunkt zu überarbeiten, da ein Grossteil der MuKEn-Bestimmungen entweder bereits im gültigen Energiegesetz enthalten sind oder in anderen Gesetzen umgesetzt werden müssten.
* **Gebäude im CO2-Bereich auf Kurs:** Der Gebäudepark in der Schweiz ist mit seinen Reduktionszielen auf Kurs: Seit 1990 sind die CO2-Emssionen aus Brennstoffen um über 25% gesunken und in Neubauten werden praktisch keine fossilen Heizungen mehr eingebaut.
* **Interkantonale Harmonisierung findet nicht statt:** Die Kantone Uri (auf dem parlamentarischen Weg) und Solothurn (70% Nein an der Urne) haben die Überführung der MuKEn abgelehnt. Es ist davon auszugehen, dass den MuKEn auch in anderen Kantonen ein ähnliches Schicksal droht.
* **Massive Mehrkosten beim Heizungsersatz:** Das Gesetz bringt unverhältnismässig hohe Kosten beim Heizungsersatz mit sich, ohne einen nennenswerten Beitrag zum Klimaschutz zu leisten (Argumente siehe weiter unten).

Argumente zur Rückweisung von § 11 (Teil F MuKEn):

* **Bis zu 75% Mehrkosten:** § 11 zwingt den Hausbesitzer, beim Ersatz seiner fossilen Heizung ein zweites, erneuerbares Heizsystem zu installieren oder anderweitige Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz des Gebäudes zu tätigen. Dies würde den Heizungsersatz bis zu 75% verteuern. Gemäss Berechnungen der EV kostet der Ersatz einer Ölheizung rund CHF 20'000.-, bei der Erfüllung der günstigsten Standardlösung ist dagegen mit Kosten von CHF 35'000.- zu rechnen. Bei einer Gasheizung dürften das Verhältnis im ähnlichen Bereich liegen. Dies wäre für viele Hausbesitzer wirtschaftlich nicht tragbar.
* **Eingriff in die Eigentumsfreiheit:** Die besagte «10%-Regel» ist ein drastischer Eingriff in die Eigentumsfreiheit der Hauseigentümer und würde zudem den Markt unter den verschiedenen Energieträgern drastisch verzerren.
* **Miserables Kosten-Nutzen-Verhältnis:** Der zu erwartende Nutzen steht in keinem Verhältnis zu den absehbaren Mehrkosten beim Heizungsersatz. Der CO2-Ausstoss bei den Gebäuden sinkt rapide und die vorgesehene Zwangsmassnahme würde diesen Kurs, wenn überhaupt, nur minim beschleunigen oder gar verlangsamen.
* **Kurzsichtig:** § 11 ignoriert die Tatsache, dass moderne Ölbrennwertheizungen bis zu 30% weniger CO2 ausstossen, als ältere Modelle. Würden alle derzeit in Betrieb stehenden, veralteten Ölheizungen gegen moderne Geräte ausgetauscht, würde der CO2-Ausstoss rasch und markant sinken. Es ist davon auszugehen, dass 2/3 bis 3/4 der bestehenden Ölheizungen veraltet sind. Das CO2-Einsparpotenzial ist enorm.
* **Kontraproduktiv:** Viele Hausbesitzer würden aufgrund der zu erwartenden Mehrkosten nötige und sinnvolle Sanierungen vor sich herschieben oder ganz darauf verzichten. Ineffiziente Geräte würden weit über ihre Lebensdauer hinaus betrieben. Dies ist letzten Endes kontraproduktiv.
* **Verkapptes Verbot fossiler Heizungen:** Die Absicht hinter § 11 ist offensichtlich: Die Kosten für den Ersatz einer fossil betriebenen Heizung sollen so sehr in die Höhe getrieben werden, dass der Heizungsbesitzer sich gleich für eine teure, vollständig erneuerbare Lösung entscheidet. Die 10%-Regel ist eine unehrliche und schikanöse Massnahme und kommt einem verkappten Verbot von fossilen Heizungen gleich.
* **Sinnlose Symbolpolitik:** Die Schweiz trägt gerade mal ein Promille zum weltweiten CO2-Ausstoss bei. Im Jahr 2017 betrug der Anstieg der weltweiten Emissionen das vierzehnfache des gesamten Schweizer Ausstosses an CO2. Der Effekt der 10%-Regel in einem einzelnen Kanton wäre auf den weltweiten CO2-Ausstoss nicht messbar.

Ausformulierter Vorschlag zur Änderung von § 11:

* Unter 1) ist folgende Ergänzung einzufügen:

„Dieser Regelung muss nicht Folge geleistet werden, wenn
1. die zu erwartenden Mehrkosten bei der Erfüllung der oben genannten Bestimmung 10 Prozent der gesamten Kosten des Heizungsersatzes mit einem gleichwertigen System übersteigen oder
2. der Ersatz des Wärmeerzeugers mit einem gleichwertigen System zu einer Steigerung der Energieeffizienz um mehr als 10 Prozent führt oder
3. die Bauherrschaft beim Ersatz einer mit flüssigem oder gasförmigem Brennstoff betriebenen Heizungsanlage nachweist, dass sie über die gesamte Lebensdauer des Wärmeerzeugers mindestens 10 Prozent erneuerbaren flüssigen oder gasförmigen Brennstoff (aus Biomasse oder mit Power-to-Liquid Verfahren hergestellt) einsetzt“.